

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO)

Prozesskostenhilfe ist verfassungsrechtlich geboten als Sozialhilfeleistung (Sozialstaatsprinzip, Art. 20 I GG) zur Gewährleistung von Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) und Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 I i.V.m. Art. 19 IV GG – lediglich für nichtthoheitliche Gegner folgt diese aus Art. 3 I GG i.V.m. Art. 20 III GG).

• formelle Voraussetzungen

• Gerichtszuständigkeit

Der PKH-Antrag muss gem. § 166 I VwGO i.V.m. § 117 I 1 ZPO beim Prozessgericht gestellt werden. Prozessgericht ist das Gericht, bei dem der Rechtsstreit, für den PKH beantragt wird, anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll. Für Rechtsmittelinstanzen ist str., ob PKH-Antrag beim iudex a quo (Ausgangsgericht) oder beim iudex ad quem (Rechtsmittelgericht) zu stellen ist. → Rechtswegzuständigkeit, sachliche, instantielle und örtliche Zuständigkeit
Bei Unzuständigkeit der allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, falls der Rechtsbehelf, für den PKH beantragt wird, bereits eingelegt wurde, über den PKH-Antrag nicht zu entscheiden und der Rechtsstreit nach § 173 VwGO i.V.m. § 17a II GVG zu verweisen (BayVGh, Beschl. v. 19.4.2005, Az. 5 C 05.900); andernfalls – bei isoliertem PKH-Antrag – ist der Antrag auf Bewilligung von PKH abzulehnen (NdsOVG, Beschl. v. 12.12.2008, Az. 8 PA 105/08 = NVwZ-RR 2009, 452 (453)).

• Antragsbefugnis (keine Normierung, kann daher auch i.R.d. allg. PKH-Bedürfnisses geprüft werden)

Den Ast. (Kläger/Beklagte/Beigeladene oder entsprechenden Beteiligten in einem Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes, einem Rechtsmittelverfahren oder einem anderen gerichtlichen Verfahren) müssen Prozesskosten treffen können, die ihm durch die PKH abgenommen werden können. In gerichtskostenfreien Verfahren (etwa nach § 188 VwGO) können den Ast. nur außergerichtliche Kosten treffen, so dass er dann nur antragsbefugt ist, wenn die Beordnung eines Rechtsanwalts in Betracht kommt (BVerwG, Beschl. v. 17.2.1989, Az. 5 ER 612.89 = NVwZ-RR 1989, 665 (666)), etwa der PKH-Antrag ausdrücklich oder konkludent auf die Beordnung eines Rechtsanwalts gerichtet ist.

• (Antragsfrist: keine)

siehe jedoch auch allg. PKH-Bedürfnis

• ordnungsgemäße Antragstellung

schriftlich (i.S.v. § 81 I 1 VwGO) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 166 I VwGO i.V.m. § 117 I 1, 2. Hs. ZPO)

• § 166 I VwGO i.V.m. § 117 I 2 ZPO: Im Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen.

• § 166 I VwGO i.V.m. § 117 II-IV ZPO: Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse [...] sowie entsprechende Belege beizufügen. Der Ast. muss sich des für die Erklärung eingeführten Formulars (PKH-Formularverordnung v. 6.1.2014 (BGBl. I, S. 34)) bedienen.

• Beteiligten- und Prozessfähigkeit (§§ 61, 62 VwGO)

• (Vertretungszwang: keiner)

auch nicht vor OVG und BVerwG (§ 67 IV 1 VwGO)

• keine Rücknahme des PKH-Antrags

• allg. PKH-Bedürfnis

Das allg. PKH-Bedürfnis entfällt, wenn der Ast. sein PKH-Begehren bereits erreicht hat, er es nicht (mehr) erreichen kann oder er rechtsmissbräuchlich handelt:

Die Bewilligung von PKH für eine Rechtsmittelinstanz wirkt bei einer Zurückverweisung der Sache durch das Rechtsmittelgericht an die Vorinstanz fort (BVerwG, Beschl. v. 9.6.2008, Az. 5 B 204.07 = NJW 2008, 3157 (3157)), so dass insoweit in der Vorinstanz kein PKH-Bedürfnis besteht

Falls ein PKH-Antrag für einen noch nicht eingelegten Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gestellt wird, besteht kein PKH-Bedürfnis (bzw. keine Antragsbefugnis, siehe dort); es ist jedoch ggf. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (BGH, Beschl. v. 2.4.2008, Az. XII ZB 131/06 = NJW-RR 2008, 1518 (1519); Beschl. v. 21.2.2002, Az. IX ZA 10/01 = NJW 2002, 2180 (2180))

Eine PKH-Bewilligung wirkt i.d.R. auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück; für ein zum Zeitpunkt der Antragstellung beendetes Verfahren kann PKH nicht mehr bewilligt werden (BVerwG, Beschl. v. 1.7.1991, Az. 5 B 26.91; Beschl. v. 16.7.1986, Az. 5 B 128.84)

Ablehnende PKH-Beschlüsse erwachsen nicht in materielle Rechtskraft; bei erneuter Antragstellung kann es dem Ast. aber wegen Rechtsmissbrauch am allg. PKH-Bedürfnis fehlen

• materielle Voraussetzungen

(Prüfungsreihenfolge und damit ggf. -umfang grds. nach Zweckmäßigkeit, zu beachten jedoch § 146 II VwGO, s.u.)

• Hilfsbedürftigkeit

[die Prüfung dieses Prüfungspunktes obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt (§ 166 II 1 VwGO), sofern diese Möglichkeit nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen ist (§ 166 VII VwGO)]

• bei natürlichen Personen: der Ast. muss nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können (§ 166 I VwGO i.V.m. § 114 I ZPO)

§ 166 I VwGO i.V.m. § 115 ZPO: Einsatz von Einkommen und Vermögen; vom Einkommen abzusetzende Beträge: PKH-Bekanntmachung 2014 v. 6.12.2013 (BGBl. I, S. 4088)

§ 166 I VwGO i.V.m. § 115 IV ZPO: Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

• bei Parteien kraft Amtes, juristischen Personen und parteifähigen Vereinigungen: siehe § 116 ZPO

- **hinreichende Erfolgsaussicht:** die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten (§ 166 I VwGO i.V.m. (§ 116 S. 2 ZPO,) § 114 I ZPO)
Summarische Prüfung (keine Vorverlagerung der Prüfung der Sach- und Rechtslage aus dem Hauptverfahren in das Prozesskostenhilfverfahren); hinreichende Erfolgsaussicht besteht bereits, wenn ein Obsiegen ebenso möglich ist wie ein Unterliegen; PKH darf nicht verweigert werden, wenn die Entscheidung von einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder wenn eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Ast. ausgehen würde (BVerfGK, Beschl. v. 28.1.2013, Az. 1 BvR 274/12 = NJW 2013, 1727 (1728)); str., ob maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Zeitpunkt der Entscheidungsreife (h.M.; etwa BVerwG, Beschl. v. 23.7.2003, Az. 1 B 386.02 = NVwZ 2004, 111 (111)) oder der Entscheidung (so etwa BGH, Beschl. v. 27.1.1982, Az. IVb ZB 925/80 = MDR 1982, 564 (565)) des PKH-Antrags ist
In einer Rechtsmittelinstanz ist dieser Prüfungspunkt nicht zu prüfen, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 166 I VwGO i.V.m. § 119 I 2 ZPO)
- **Zulässigkeit** des eingelegten/einzulegenden Rechtsbehelfs/Rechtsmittels
bei noch einzulegenden Rechtsbehelfen (wenn erst das Ergebnis des PKH-Antrags abgewartet werden soll), wird ggf. die Rechtsbehelfsfrist verstreichen, bevor der PKH-Antrag beschieden wird. Dann ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) zu gewähren, falls der PKH-Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eingegangen ist.
- **Begründetheit** des eingelegten/einzulegenden Rechtsbehelfs/Rechtsmittels
- **keine Mutwilligkeit:** die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht mutwillig erscheinen (§ 166 I VwGO i.V.m. (§ 116 S. 2 ZPO,) § 114 I ZPO)
Legaldefinition der Mutwilligkeit in § 114 II ZPO.
In einer Rechtsmittelinstanz ist dieser Prüfungspunkt nicht zu prüfen, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 166 I VwGO i.V.m. § 119 I 2 ZPO)
- **Beordnung eines Rechtsanwalts**
nur, falls PKH zu bewilligen ist, ist auch über eine Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 166 I VwGO i.V.m. § 121 ZPO) zu entscheiden.
 - falls in dem Prozess, für den PKH bewilligt wird, Anwaltszwang besteht (§ 67 IV VwGO), ist dem Ast. gem. § 121 I ZPO ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beizuordnen.
 - falls in dem Prozess, für den PKH bewilligt wird, kein Anwaltszwang besteht, ist dem Ast. auf einen Beordnungsantrag hin – wurde der PKH-Antrag von einem Rechtsanwalt gestellt, liegt darin regelmäßig ein konkludenter Antrag auf Beordnung (OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 30.3.2010, Az. 11 M 16/10 = NJW 2010, 3795 (3795)) – gem. § 121 II ZPO ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beizuordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.
Ob die Beordnung eines Rechtsanwalts i.S.v. § 121 II ZPO erforderlich erscheint, beurteilt sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, sowie auch nach der Fähigkeit des Ast., sich mündlich und schriftlich auszudrücken. Entscheidend ist, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn im Kenntnisstand und in den Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht besteht. (BVerfGK, Beschl. v. 22.6.2007, Az. 1 BvR 681/07 = NJW-RR 2007, 1713 (1714))
- **Entscheidung**
 - ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 166 I VwGO i.V.m. § 127 I 1 ZPO)
 - ergeht durch Beschluss (das Prozesskostenhilfverfahren ist ein Antragsverfahren; siehe zudem § 146 II VwGO)
 - Tenorierung:
 - **Haupttenor**
 - bei Stattgabe:
(Eine Bewilligung erfolgt gem. § 166 I VwGO i.V.m. § 119 I 1 ZPO nur für den jeweiligen Rechtszug. Mit der Bewilligung setzt das Gericht gem. § 166 I VwGO i.V.m. § 120 I 1 ZPO die etwaig zu zahlenden Monatsraten und etwaig aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge fest.)
 - „Dem Antragsteller (Kläger/Beklagten/Beigeladenen) wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab ... Prozesskostenhilfe bewilligt. Raten werden nicht festgesetzt.“
 - „Dem Antragsteller wird für die Durchführung des Klageverfahrens mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ..., Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt. Die monatlichen Raten werden auf ... € festgesetzt. Dem Antragsteller wird Rechtsanwalt ... beigeordnet.“
 - „Dem Antragsteller wird für die zweite Instanz für den Antrag, ..., Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt ... beigeordnet.“
 - bei Ablehnung:
(Eine PKH-Ablehnung ist immer auch eine Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts, so dass letztere nicht zwingend ausgesprochen werden muss.)
 - „Der Antrag des Antragstellers vom 1.7.2014 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.“
 - „Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.“
 - auch teilweise Stattgabe/Ablehnung möglich: „... im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.“
 - **Kostentenor**
 - Gerichtskosten:
 - Gerichtsgebühren: fallen nicht an (lediglich für Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Ablehnung von PKH wird nach §§ 22 I 1, 3 II GKG i.V.m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses

(Anlage 1 zum GKG) eine Festgebühr i.H.v. 60,00 € erhoben)

- Auslagen: Auslagen für Sachverständige und Zeugen sind gem. § 166 I VwGO i.V.m. § 118 I 5 ZPO von der Partei zu tragen, die die Kosten des Rechtsstreits, für den PKH beantragt wird, zu tragen hat (fallen also erst in dem Verfahren an); wird der PKH-Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt, hat diese Auslagen gem. § 28 III GKG der Antragsteller zu tragen. Andere Auslagen als solche für Sachverständige und Zeugen können im Umkehrschluss zu § 118 I 5 ZPO nicht als Gerichtskosten geltend gemacht werden.
- außergerichtliche Kosten: Dem Antragsgegner entstandene Kosten werden nicht erstattet (§ 166 I VwGO i.V.m. § 118 I 4 ZPO)

• **Rechtsmittel**

statthaftes Rechtsmittel ist die Beschwerde nach §§ 146, 147 VwGO (§ 166 I VwGO verweist auch auf § 569 III Nr. 2 ZPO, wonach die Beschwerde auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden kann, wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft. Dieser Verweis ist nach heutiger Rechtslage überflüssig.)

Gegen die Ablehnung der PKH-Bewilligung und/oder eines Antrags auf Beiordnung kann der Ast. Rechtsmittel einlegen. Falls allerdings der PKH-Antrag ausschließlich wegen Fehlens der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist der Beschluss unanfechtbar (§ 146 II VwGO).

Gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann unter den Voraussetzungen nach § 166 I VwGO i.V.m. § 127 III 1, 2 ZPO nur die Staatskasse Rechtsmittel einlegen.